

In der Angelegenheit
gegen Peter Fitzek

wird zur Begründung der vorzeitigen Entlassung aus der JVA nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen von JVA und Staatsanwaltschaft Folgendes ergänzt:

Herr Fitzek konnte sich gar nicht zum Haftantritt selbst stellen, weil er keine Ladung erhalten hatte. Es wird auf sein beigefügtes Schreiben verwiesen.

Im Vorfeld aller vorgeworfenen Straftaten gab Rechtsanwalt Schumann zunächst dem Verurteilten die Rechtsauskunft, dass er nicht auf seine Fahrerlaubnis verzichtet hat, als er den Führerschein und die streitgegenständliche Erklärung abgab. Im Dezember 2015 erging dann ein Verwaltungsgerichtsurteil, wonach das Gericht überraschender Weise einen Verzicht, der niemals wirklich erklärt wurde, annahm. Unverzüglich erteilte der Anwalt Herrn Fitzek die Information, dass doch eine andere Auslegung möglich ist und er kein Fahrzeug führen sollte. Seitdem hat er nur noch einmal ein Fahrzeug geführt (01/2016); dies geschah, damit er zumindest einmal nicht wegen vorliegenden Verbotsirrtums freigesprochen werden kann und das Verfahren sicher bis zum BVerfG geführt wird. Danach hat er nie wieder ein Fahrzeug geführt.

Das einzige Ziel seiner Straftaten war also die bundesweit geltende Entscheidung des BVerfG, dass die Führerscheine des KRd allgemein anzuerkennen sind. Dieses Ziel kann nunmehr seit der Entscheidung des BVerfG nicht mehr erreicht werden. Diese Entscheidung akzeptiert der Verurteilte in vollem Umfang. Es gibt daher keinen Anlass dafür, dass der Verurteilte rückfällig wird.

Nach seiner Freilassung und Ablauf der Sperrzeit wird sich Herr Fitzek einen sicher rechtswirksamen Führerschein/Fahrerlaubnis besorgen. Keinesfalls wird er wieder mit dem Führerschein des Königreichs Deutschland fahren.

Alle Vereine und Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit Straftaten gebracht wurden, sind beendet. Es existieren nur noch Vereine, die niemals in Straftaten involviert waren.

Es gibt keine Verträge mehr, die als unerlaubtes Versicherungsgeschäft gewertet werden könnten. Versicherungsgeschäfte gibt es seit 2014 nicht mehr. Das bestätigt auch der Abwickler der BaFin (Zeitraum der angeklagten Taten 30.06.2009 – 21.06.2011), die letzten Verträge wurden 2014 abgewickelt. Der Abwickler der BaFin, Rechtsanwalt Oppermann, bestätigt auf Seite 8 in seinem Abschlussbericht, dass alle derzeitigen Verträge mit der BaFin abgestimmt sind, s. Anlage. Somit ist auch hier die Rückfallgefahr ausgeschlossen.

Die in der JVA im Rahmen des Diagnoseverfahrens vorgenommenen Äußerungen des Verurteilten resultierten einzig daraus, dass das Verfahren vor dem BVerG zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war.

Der Verurteilte versichert, dass er auch nicht über Dritte Handlungen tätigen wird, die den Tatbestand des Betriebens unerlaubter Versicherungsgeschäfte erfüllen.

Zu dem Internetauftritt des Königreichs Deutschland ist festzustellen: Die Veröffentlichung der Gerichtsverfahren und deren Erläuterungen zeigt ja gerade, dass er das deutsche Strafsystem anerkennt. Auch aus den Veröffentlichungen geht hervor, dass er nicht nur die deutsche Justiz und Rechtsprechung anerkennt, sondern diese sogar wünscht.

Er suchte im Vorfeld, also bevor er irgendwelche Neuerungen erschuf, immer wieder Absprache und Einklang mit den Behörden und der deutschen Rechtsprechung, s. in der Anlage befindliche Aktennotiz der Polizei.

Er ist zu eben dieser Staatsanwältin Voß gegangen, die jetzt vorträgt, dass der Verurteilte die Justiz nicht anerkennen würde, und bat Frau Voß bereits im Jahr 2015 eindringlich um eine Anklage wegen Betriebens unerlaubter Bankgeschäfte. Dies kann Richter Rosenberg bestätigen. Gerade Frau Voß müsste also wissen, wie wichtig dem Verurteilten der Einklang mit dem deutschen Recht ist.

Rückfallgefahr ist zudem bereits deshalb ausgeschlossen, weil der Verurteilte bereits gezeigt hat, dass er straffrei leben möchte; seit 3 Jahren führte er kein Fahrzeug mehr und seit über 5 Jahren wurden alle Versicherungsgeschäfte vollständig abgewickelt und keine neuen getätigt.

Gem. § 57 StGB besteht kein Ermessenspielraum, sofern die Voraussetzungen

- 2/3 der verhängten Strafe sind verbüßt
- die Allgemeinwohlinteressen sind nicht gefährdet
- der Verurteilte hat zugestimmt,

vorliegen, so dass der Verurteilte einen Anspruch auf vorzeitige Entlassung hat.